

28. März 2025

## **ANFRAGEBEANTWORTUNG** (LT. SATZUNG DER ÖH)

**FRAKTION:** Aktionsgemeinschaft (AG)  
**DATUM DER ANFRAGE:** 14. März 2025  
**GERICHTET AN:** Referat für Bildungspolitik  
der ÖH Bundesvertretung

### **1) Berichtspunkt Privatuniversitäten - Was ist hier fertig? Bericht oder Vertrag?**

Der Bericht über die Ausbildungsverträge an den österreichischen Privatuniversitäten ist fertig. Zur Referenz ist dieser angehängt.



## BERICHT ZUR ANALYSE DER VERTRÄGE DER PRIVATUNIVERSITÄTEN<sup>1</sup>: PROBLEMFELDER UND EMPFEHLUNGEN

**Stand: Jänner 2022**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Vorwort**

#### **Grundlage der rechtlichen Analyse**

#### **Beurteilung der Ausbildungsverträge**

#### **Empfehlung zur Umsetzung**

#### **Vorwort**

Die vorliegende Untersuchung beleuchtet ein zunehmend relevantes Thema im österreichischen Bildungssystem: die Ausbildungsverträge an Privatuniversitäten. In den letzten Jahren hat sich in Österreich eine Vielzahl an Privatuniversitäten etabliert. Diese unterliegen dem Privathochschulgesetz, das mit seinen 14 Paragrafen nur wenig rechtlichen Schutz für Studierende bietet. Durch die privaten Ausbildungsverträge begeben sich die Studierenden in den Bereich des Privatrechts und wissen oft nicht, welche der unterschriebenen Klauseln legal sind und welche nicht.

Unser Bericht zielt darauf ab, die Struktur, Inhalte und rechtlichen Rahmenbedingungen von Ausbildungsverträgen an Privatuniversitäten detailliert zu analysieren. Wir haben hierzu umfassende Daten erhoben und ausgewertet, um ein präzises Bild der aktuellen Situation zu zeichnen und zu analysieren wo Problemfelder bei Ausbildungsverträgen liegen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollen Problemfelder in den Ausbildungsverträgen von Privatuniversitäten aufdecken. Ziel ist es, Privatuniversitäten dazu anzuregen, ihre Ausbildungsverträge so zu verbessern, dass sie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Studierende sollen ihre Rechte wahrnehmen können und in den Ausbildungsverträgen nicht von den Privatuniversitäten benachteiligt werden. Die Ergebnisse der Analyse der Ausbildungsverträge wurden in Treffen des ÖH-Vorsitzteams mit den jeweiligen Rektoren besprochen.

Wir danken allen beteiligten Institutionen und Experten, die durch ihre Unterstützung und Kooperation die Erstellung dieses Berichts ermöglicht haben. Wir hoffen, dass die vorliegenden Erkenntnisse und Empfehlungen zu einer positiven Weiterentwicklung der Bildungslandschaft in Österreich beitragen und einen informativen und aufschlussreichen Einblick in die Praxis der Ausbildungsverträge an Privatuniversitäten bieten.

#### **Ombudsstelle**

#### **ÖH**

<sup>1</sup> [Zum Zeitpunkt der Analyse der Verträge waren in Österreich nach PrivHG ausschließlich Privatuniversitäten akkreditiert.](#)





**Kanzleien:**

**CERHA HEMPEL**

**Bammer, Meyer & Treu**

**1. Grundlage der Analyse**

Vorgaben des öffentlichen Rechts

PrivHG

Das Privathochschulgesetz<sup>2</sup> regelt die Organisation von Privatuniversitäten und Privathochschulen (§ 1 Abs 1 PrivHG). Anders als das die staatlichen Universitäten regelnde Universitätsgesetz enthält das PrivHG grundsätzlich nur rudimentäre Bestimmungen und Vorgaben sowohl zu Organisationsstruktur als auch zu studienrechtlichen Aspekten. Die Akkreditierung erfolgt gem § 1 Abs 2 PrivHG nach dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG). Subsidiär gelten gemäß § 1 Abs 3 PUG der 1. und 2. Abschnitt des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG).

Aus § 11 Abs 1 des Privathochschulgesetzes ergibt sich zunächst, dass das Verhältnis zwischen der Privatuniversitäten und ihren Studierenden nicht öffentlich-rechtlicher, sondern privatrechtlicher Natur ist: „Die Rechtsverhältnisse zwischen Studierenden und der Privathochschule sind privatrechtlicher Natur.“ Die Zulassung zum Studium erfolgt nicht durch Bescheid, sondern durch zivilrechtlichen Vertrag.<sup>3</sup> Wie auch schon im PUG lässt der Gesetzgeber die Frage nach der Art des abgeschlossenen Vertrages offen.<sup>4</sup> Es kommt allerdings nach st Rsp des OGH<sup>5</sup> für die Qualifikation eines Vertrages darauf an, welche Elemente welchen zivilrechtlichen Vertrages überwiegen. Im Falle des Vertrages zwischen Studierenden und Privatuniversität ist von einem Vertrag sui generis auf Grundlage der privatrechtlichen Vertrags<sup>6</sup>- und Formfreiheit auszugehen.<sup>7</sup> Aus dieser Zuordnung ergibt sich für den Rechtsschutz, dass Rechtsstreitigkeiten zwischen Studierenden und der Privatuniversität aufgrund von Nicht- bzw Schlechterfüllung in die Zuständigkeit der ordentlichen (dh der Zivil-) Gerichte fallen.<sup>8</sup>

Außerdem normiert § 11 Abs 1 (Zweiter Satz), dass Privatuniversitäten aktuelle Muster der Ausbildungsverträge für die angebotenen Studien auf der Webseite der Privatuniversitäten in leicht auffindbarer Form zu veröffentlichen haben.

Zu demonstrativen oder fakultativen Inhalten der Ausbildungsverträge normiert das PrivHG (vergleichbar mit dem FHG) nichts. Verpflichtende Vertragsinhalte können sich daher nur indirekt aus dem PrivHG ergeben. Im Gegensatz zum Fachhochschul-Gesetz lassen sich im sehr kurzen PrivHG jedoch nur wenige Hinweise finden.

Ein wesentlicher Punkt, der Privatuniversitäten bzw Privatuniversitäten auch von Fachhochschulen unterscheidet ist die Art und Weise der Finanzierung von Privathochschulen bzw Privatuniversitäten. Gem. § 6 PrivHG gilt das Verbot der Finanzierung durch den Bund. Ein wesentlicher Kern des Ausbildungsvertrages ist demnach – obwohl im PrivHG hierzu keinerlei Regelung besteht – die Einhebung von Studienbeiträgen bzw Ausbildungskosten. So obliegt die Festsetzung eines Entgelts

<sup>2</sup> Bundesgesetz über Privathochschulen (Privathochschulgesetz – PrivHG)

StF: BGBl. I Nr. 77/2020 idF BGBl. I Nr. 177/2021, im Folgenden kurz: PrivHG.

<sup>3</sup> Ständige Rechtsprechung zu Fachhochschulen, vgl nur VwGH 28.06.2010, 2010/10/0126; VfGH 05.12.2013, B 572/2013, VfSlg 19.823; OGH 26.02.2014, 9 Ob 1/14h; OGH 06.06.2016, 17 Os 6/16k.

<sup>4</sup> Grimberger/Huber, Das Recht der Privatuniversitäten in Berka/Brünner/Hauser (Hrsg), Schriften zum Wissenschaftsrecht, Band 10, § 3 Rz 12.

<sup>5</sup> Vgl etwa OGH, 19.12.1974, 7 Ob 288/74; 13.1.1988, 14 ObA 46/87; 28.02.2011, 9 Ob 75/10k.

<sup>6</sup> zB OGH, 04.12.1985, 3 Ob 631/85.

<sup>7</sup> Grimberger/Huber, Das Recht der Privatuniversitäten in Berka/Brünner/Hauser (Hrsg), Schriften zum Wissenschaftsrecht, Band 10, PUG § 3 Rz 12.

<sup>8</sup> Grimberger/Huber, Das Recht der Privatuniversitäten in Berka/Brünner/Hauser (Hrsg), Schriften zum Wissenschaftsrecht, Band 10, PUG § 3 Rz 13. Huber, in Hauser, Hochschulrecht. Jahrbuch 2011, 176 ff.



– im Rahmen der Privatautonomie und der allgemeinen Sittenwidrigkeitsprüfung – den Vertragsparteien (entsprechend der Leiterin bzw dem Leiter der Privatuniversität bzw. der Privathochschule und den Studierenden).

Aus den in § 2 Abs 2 PrivHG genannten Grundsätze, an welchen die Privatuniversität ihre Tätigkeit zu orientieren hat, ergeben sich für den Ausbildungsvertrag nur im Entferntesten Maßstäbe. So sind in Abs 2 angeführt, die Freiheit der Wissenschaft und Lehre (Z 1), die Freiheit des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre (Z 2), die Verbindung von Forschung und Lehre (Z 3), die Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen (Z 4) sowie die Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis und akademischer Integrität (Z 5). Zielsetzungen ergeben sich nicht aus dem PrivHG, sondern sind im Rahmen der Akkreditierung (§ 24 Abs 3 Z 1 HS-QSG) sowie im Zuge der jährlichen Berichte an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria durch die Privathochschule/Privatuniversität darzulegen.

§ 5 PrivHG normiert, dass jede Privatuniversität die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften durch Erlassung einer Satzung, welche die Prinzipien der Hochschulautonomie zu achten hat, festzulegen hat. Um welche Prinzipien es sich dabei handelt lässt das Gesetz offen. Anzumerken ist, dass die Satzung keine Verordnung (im Gegensatz zu der Satzung einer Universität, hier ist das Verordnungsrecht sogar bundesverfassungsgesetzlich geregelt, Art 81c B-VG) ist. Dementsprechend wird der Satzung privatrechtlicher Charakter zukommen und sie ist den Ausbildungsverträgen zu Grunde zu legen. Dies setzt voraus, dass sie im Vertrag als Bestandteil des Vertrages genannt wird.

Im dritten Abschnitt des PrivHG unter dem Titel „Studien und Studierende“ finden sich insbesondere Regelungen zu Verleihung akademischer Grade. Gem. § 8 Abs 1 sind Privatuniversitäten berechtigt, an die Absolventinnen und Absolventen der an ihr durchgeführten Studien akademische Grade, auch in gleichlautender Bezeichnung mit den im UG, geregelten akademischen Graden, zu verleihen, diese haben die rechtliche Wirkung der akademischen Grade gemäß UG. § 10b PrivHG enthält eine Auflistung der akademischen Grade die für Hochschul- und Universitätslehrgänge verliehen werden dürfen.

Des Weiteren normiert § 8 Abs 4 PrivHG, dass die Privatuniversität absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit. b und c UG bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen kann. Abs 5 regelt außerdem, dass die Privatuniversität berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 4 festgelegten Höchstausmaß anerkennen kann. In diesem Fall sind die Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse in der Satzung festzulegen. Vor allem im erstgenannten Fall (entsprechend Abs 4) sind nähere Regelung im Ausbildungsvertrag denkbar.

§ 11 Abs 4 PrivHG regelt die Verpflichtung der Absolventin bzw des Absolventen zur Übergabe eines vollständigen Exemplars der positiv beurteilten Diplom- oder Masterarbeit, Dissertation oder künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit bzw. der vergleichbaren wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit oder der Dokumentation der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit vor der Verleihung des akademischen Grades an die Privatuniversität, an welcher der akademische Grad verliehen wird.

Diese Inhalte sind allenfalls in den Ausbildungsverträgen zu regeln bzw in diesen für verbindlich zu erklären. Hauser hielt in Bezug auf Fachhochschulen, die ebenso ein privatrechtliches Verhältnis zwischen Studierenden und Fachhochschul-Erhalter begründen, fest:

*„Üblicherweise werden in derartigen Ausbildungsverträgen die Bezeichnungen der Vertragspartner, die Bezeichnung des jeweiligen Studiengangs, die Dauer der Ausbildung, Folgen bei Vertragsverletzung, Gerichtsstand sowie Ort und Datum des Vertragsabschlusses festhalten [...]. Als wesentliche Erhalter-Pflichten können das Erbringen der studienspezifischen Lehre sowie die Ermöglichung der diskriminierungsfreien Teilnahme daran gesehen werden [...]. Zu den Hauptvertragspflichten der/des Studierenden wird jedenfalls die ordentliche Erbringung der Studierleistungen im Rahmen des jeweiligen Curriculums und der Prüfungsordnung zu sehen sein; insb ist [...] vom Bestehen einer entsprechenden Teilnahmepflicht an den Lehrveranstaltungen auszugehen [...]. Sofern den Erhaltern von der Möglichkeit Gebrauch macht, [...] Studienbeiträge*





Hochschülerschaft denkbar.<sup>15</sup> In der Vergangenheit hat die Leistung der Studierendenbeiträge an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft weitgehend gut funktioniert. Die Einhebung der ÖH-Beiträge ist weitgehend in den Ausbildungsverträgen geregelt.

#### Vorgaben des Zivilrechts

Bei dem zwischen den Privatuniversitäten und den Studierenden geschlossene Ausbildungsvertrag handelt es sich zivilrechtlich um einen Vertrag *sui generis*, der ein Dauerschuldverhältnis begründet. Dementsprechend sind bei der Ausgestaltung von Ausbildungsverträgen diverse einschlägige zivilrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Zivilrechtliche Bestimmungen, die für Ausbildungsverträge an Privatuniversitäten relevant sind oder sein können, finden sich vor allem

- im ABGB;
- im KSchG;
- sowie im FAGG.

Des Weiteren ist der Umstand zu beachten, dass die Ausbildungsverträge von den Privatuniversitäten einseitig vorgegeben und hundert- oder tausendfach verwendet werden. Die Studierenden haben idR auch keine Möglichkeit, den Inhalt der Ausbildungsverträge mit den Privatuniversitäten zu verhandeln. Es handelt sich daher klar um Vertragsformblätter, die auch einer AGB-Prüfung standhalten müssen.

Dieser Umstand gewinnt an zusätzlicher Relevanz, weil Studierende im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Ausbildungsvertrages als Konsumenten im Sinne des KSchG zu qualifizieren sind. Demgegenüber sind die Privatuniversitäten Unternehmer, für die der Abschluss von Ausbildungsverträgen zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. Die Anwendbarkeit des KSchG bedeutet, dass bestimmte Vereinbarungen nicht wirksam getroffen werden können und die Privatautonomie somit zusätzlich eingeschränkt ist.

Nachstehend werden jene zivilrechtlichen Bereiche und zugehörigen Bestimmungen angeführt, deren Berührung aufgrund der Natur der Ausbildungsverträge wahrscheinlich ist. Die durch sie gesetzten Grenzen der Privatautonomie sind somit bei der konkreten Ausgestaltung der Ausbildungsverträge jedenfalls besonders zu berücksichtigen.

#### Gesetz- und Sittenwidrigkeit

Eine Schranke der Privatautonomie stellt die Generalklausel des § 879 Abs 1 ABGB dar, wonach ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, nichtig ist. Diese Bestimmung soll einen Missbrauch der Privatautonomie vermeiden. Vereinbarungen, die gegen inländische Gesetze im materiellen Sinn verstoßen, sind demnach in jedem Fall nichtig.

Der Ausdruck „Gesetz- und Sittenwidrigkeit“ bezieht sich sowohl auf Verträge, deren Inhalt als solcher unerlaubt ist, als auch auf Konstellationen, in denen etwas, das an sich erlaubt ist, nicht zum Gegenstand rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen gemacht werden darf. Unter das Verbot der Sittenwidrigkeit fällt es auch, wenn mit einer bestimmten Leistung kein Entgeltversprechen verknüpft werden darf, oder wenn das Ziel oder der Zweck des Geschäfts unzulässig ist.

Sittenwidrigkeit kann auch vorliegen, wenn die Umstände des Vertragsabschlusses das Geschäft als solches unzulässig erscheinen lassen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein auffallendes Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung vorliegt, das auf die Übermacht eines Vertragspartners zurückzuführen ist. Diesen Fall adressiert auch der Tatbestand des § 879 Abs 2 Z 4 ABGB (Verbot von Wucher) ausdrücklich. Denn obwohl dem österreichischen Zivilrecht ein grundsätzliches Gebot der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung fremd ist, sind bestimmte Äquivalenzstörungen unzulässig. Neben der genannten Bestimmung des Wuchers ist hier das Verbot der Verkürzung über die Hälfte (*laesio enormis*, §§ 934 ff ABGB) und das Verbot der gröblichen Benachteiligung durch in AGB enthaltene Nebenbestimmungen (§ 879 Abs 3 ABGB) zu nennen.

Als Anhaltspunkt, ob eine Vertragsbestimmung sittenwidrig ist, können etwa das Rechtsgefühl der Rechtsgemeinschaft, also das Rechtsgefühl „aller billig und gerecht Denkenden“ sowie die natürlichen Rechtsgrundsätze herangezogen werden; auch allgemein anerkannte Normen der Moral können mitunter als Maßstab herangezogen werden.

<sup>15</sup> *Huber, ÖH-Recht*<sup>7</sup> (2017) § 38 Anm 8.



Sittenwidrige Vereinbarungen können höchst unterschiedliche Bereiche betreffen und gibt es unzählige Beispiele für Sittenwidrigkeit, sodass hier nur einige wenige exemplarisch genannt werden können, wobei dies nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen ist: Zu erwähnen wären etwa ein Vorausverzicht auf die Anfechtung eines Vertrages wegen List oder Wucher, Abreden, die den Vertragspartner gänzlich der Fremdbestimmung des anderen ausliefern oder der Ausschluss jedweder Haftung. Auch übermäßige Konventionalstrafen oder übermäßige Stornogebühren können sittenwidrig sein. Wichtig ist, dass dabei stets die *konkreten* Umstände beachtet werden. Der Verstoß eines Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten wird gemäß § 879 Abs 1 ABGB mit Nichtigkeit sanktioniert. Diese tritt in jenem Umfang ein, den der Zweck der Gebotsnorm gebietet.

Denkbar sind Konstellationen, die zu einer absoluten Nichtigkeit führen, und auch solche, die nur relative Nichtigkeit begründen. Absolute Nichtigkeit tritt vor allem bei Verstößen gegen Gesetze ein, die dem Schutz der Allgemeininteressen, sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen.

Relative Nichtigkeit liegt vor, wenn sich nur bestimmte Vertragspartner auf die Nichtigkeit berufen dürfen – sie kann nur von dem durch die Norm Geschützten geltend gemacht werden.

Bei den Rechtsfolgen ist weiters – abhängig vom Normzweck – zwischen Teil- und Gesamtnichtigkeit des Vertrages zu unterscheiden. Die Nichtigkeit tritt im Regelfall *ex tunc* (von Anfang an) ein, was insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen, die sich schon im Erfüllungsstadium befinden, zu Problemen führen kann. Bei Verstößen von Dauerschuld-verhältnissen gegen „minder gravierende Normzwecke“ kann daher auch *ex-nunc*-Wirkung (ab jetzt) der Nichtigkeit greifen.

Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes

Auch das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) enthält zahlreiche Bestimmungen, die beim Abschluss von Ausbildungsverträgen zu beachten sind. Der Abschluss von Ausbildungsverträgen gehört, wie bereits erwähnt, zum Betrieb des Unternehmens der Privatuniversitäten. Diese sind daher als Unternehmer zu qualifizieren, während es sich bei den Studierenden, mit denen der Vertrag abgeschlossen wird, um Konsumenten handelt.

Das Konsumentenschutzgesetz zielt darauf ab, den typischerweise „unterlegenen“ Konsumenten als schwächeren Vertragspartner gegenüber dem Unternehmer zu schützen und die Ungleichgewichtslage zu beseitigen. Dementsprechend enthält das KSchG zahlreiche Bestimmungen, von denen nicht zulasten des Konsumenten abgewichen werden kann, die also einseitig zwingend sind.

Eine Besonderheit bei Verträgen, die dem KSchG unterliegen, sind besondere Rücktrittsrechte. So ist es dem Verbraucher gemäß § 3 KSchG möglich, sich bei so genannten „Haustürgeschäften“ selbst nach Zustandekommen des Vertrages – binnen 14 Tagen – auch ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zu lösen.

Diese Bestimmung ist dann anwendbar, wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmers, noch auf einem von diesem benützten (Messe- oder Markt-) Stand abgegeben hat.

Die 14-Tages-Frist beginnt zudem erst dann zu laufen, sobald dem Konsumenten eine Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers sowie die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben und eine Belehrung über das Rücktrittsrecht (und die maßgeblichen Fristen) enthält. Mangels Aushändigung einer solchen Urkunde steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für zwölf Monate und 14 Tage ab Vertragsabschluss zu.

Das Rücktrittsrecht beim „Haustürgeschäft“ steht dem Verbraucher jedoch beispielsweise dann nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung angebahnt hat oder der Vertrag dem Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) unterliegt, das im Übrigen jedoch ganz ähnliche Bestimmungen enthält.

Hervorzuheben ist auch, dass die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag nach § 3 KSchG an keine bestimmte Form gebunden ist.

Eine weitere wichtige Bestimmung enthält § 5a KSchG, der die allgemeinen Informationspflichten des Unternehmers gegenüber dem Konsumenten festlegt. Davon umfasst sind etwa Informationspflichten hinsichtlich des Preises, Angaben zum Unternehmer, Eigenschaften der (Ware oder) Dienstleistung, etc. Diese Bestimmung ist insbesondere in Konstellationen zu beachten, in denen die Studierenden mit „versteckten Kosten“ (vgl dazu § 5a Abs 1 Z 3 KSchG) konfrontiert



werden, deren Entstehen ihnen bei Vertragsabschluss nicht offengelegt wurde. Derartige Kosten sind insbesondere dann heikel, wenn sie von den Studierenden investiert werden müssen, um das Studium abschließen zu können (zu denken wäre etwa an Pflichtexkursionen, die beträchtliche Kosten verursachen). Die Gesamtkosten des Studiums sind daher jedenfalls vor Vertragsabschluss offen zu legen und die entsprechende Information muss klar und verständlich sein, zumal hier ein besonderes Transparenzgebot gilt. Wenn der Gesamtpreis nicht von Beginn an genau kalkuliert werden kann, sind die für die Preisbildung wesentlichen Umstände darzulegen. Ein Verstoß des Unternehmers gegen diese Bestimmung ist einerseits verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert, andererseits führt ein Verstoß gegen Informationspflichten zu zivilrechtlichen Konsequenzen. In Betracht kommt hier die Nichtigkeit des Vertrages wegen Dissens, wenn über wesentliche Vertragspunkte – und der Preis ist etwa als solcher anzusehen – nicht aufgeklärt wurde, Vertragsanfechtung- oder Vertragsanpassung wegen Irrtums, Gewährleistungsansprüche sowie Schadenersatzansprüche aufgrund der Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten.

In § 6 Abs 1 KSchG ist zudem geregelt, welche Vertragsbestandteile „im Sinn des § 879 ABGB“ für den Verbraucher nicht verbindlich sind. Für den Verbraucher nicht verbindlich wären etwa – um nur einige Beispiele zu nennen – Vertragsbestimmungen, nach denen sich der Unternehmer „eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Frist ausbedingt, während deren er einen Vertragsantrag des Verbrauchers annehmen oder ablehnen kann oder während deren der Verbraucher an den Vertrag gebunden ist“. Für den Verbraucher nicht verbindlich wäre auch eine Regelung, die eine Erklärungsfiktion vorsieht (sofern der Verbraucher nicht zuvor auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen wurde und zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hat). Auch Zugangsfiktionen oder die Vereinbarung einer strengeren Form als der Schriftform für die Abgabe von Erklärungen sind gegenüber dem Verbraucher nicht verbindlich. Dem Verbraucher kann zudem auch keine Beweislast auferlegt werden, die ihn nach dem Gesetz nicht trifft.

Der in § 6 Abs 1 KSchG enthaltene Klauselkatalog zählt somit demonstrativ Vertragsbedingungen auf, die selbst dann nicht gelten, wenn sie in AGB vereinbart oder sogar im Einzelnen ausverhandelt wurden.

Nach § 6 Abs 2 KSchG sind auch bestimmte weitere Vertragsbestimmungen für den Verbraucher dann nicht verbindlich, sofern der Unternehmer nicht beweist, dass sie im Einzelnen mit dem Verbraucher ausverhandelt wurden. Davon, dass Bestimmungen von Ausbildungsverträgen „im Einzelnen“ mit Studierenden ausverhandelt werden, wird im Regelfall nicht auszugehen sein, weshalb auch diese Bestimmung höchst relevant ist. Umfasst von § 6 Abs 2 KSchG sind beispielsweise Vertragsbestimmungen, bei denen der Unternehmer ohne sachliche Rechtfertigung vom Vertrag zurücktreten kann, der Unternehmer seine Leistung einseitig ändern kann oder dem Unternehmer das Recht eingeräumt wird, seine Pflichten an einen (im Vertrag nicht genannten) Dritten mit schuldbefreiender Wirkung zu übertragen.

Weiters ist bei der Verwendung von Schiedsklauseln Vorsicht geboten. Denn auch eine Schiedsklausel ist für einen Verbraucher nur dann verbindlich, wenn diese im Einzelnen ausverhandelt wurde, wofür wiederum den Unternehmer die Beweislast trifft. Zudem können Schiedsvereinbarungen zwischen Unternehmern und Verbrauchern wirksam nur für bereits entstandene Streitigkeiten geschlossen werden.

Bei der Frage nach dem zuständigen Gericht im Falle von Streitigkeiten aus dem Ausbildungsvertrag ist zudem § 14 KSchG zu beachten: Demnach können Verbraucher, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz im Inland haben, nur dort (in jenem Sprengel) geklagt werden, wo sich dieser Wohnsitz/gewöhnliche Aufenthalt befindet.

Auch die EuGVVO enthält Bestimmungen, die für die Frage der Zuständigkeit bei Streitigkeiten aus Ausbildungsverträgen relevant sein können: Eine Verbrauchersache liegt in diesem Zusammenhang vor, wenn die Privatuniversität im Wohnsitzstaat des Studierenden eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit anbietet. Dies wird regelmäßig mit der Durchführung des Studienbetriebs oder durch Informationen und Anmelde-möglichkeiten auf der Homepage der Privatuniversität in deutscher und englischer Sprache geschehen. So kann ein Verbraucher gegen seinen Vertragspartner entweder in jenem Staat Klage erheben, in dem der Unternehmer seinen (Wohn-)Sitz hat, oder vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Der Unternehmer kann den Verbraucher



jedoch nur vor den Gerichten des Mitgliedsstaates klagen, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Eine davon abweichende Vereinbarung ist nur möglich, wenn diese nach Entstehung der Streitigkeit getroffen wird, wenn dem Verbraucher die Befugnis zukommt, andere Gerichte anzurufen oder wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Privatuniversität und der Student im selben Mitgliedstaat Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und die Zuständigkeit der Gerichte dieses Mitgliedstaates begründen, es sei denn, dass eine solche Vereinbarung nach dem Recht dieses Mitgliedstaates nicht zulässig ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Vertragsformblätter

Wie eingangs bereits erwähnt, sind die Ausbildungsverträge der Privatuniversitäten, die (einseitig) von diesen vorgegeben in großer Anzahl verwendet werden, als Vertragsformblätter / Allgemeine Geschäftsbedingungen einzuordnen.

Dementsprechend sind bei ihrer Ausgestaltung auch die einschlägigen Bestimmungen des ABGB und des KSchG zu beachten.

Zunächst betrifft dies § 864a ABGB, wonach „Bestimmungen ungewöhnlichen Inhaltes in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat“ nicht Vertragsbestandteil werden, „wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte; es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen“. Es handelt sich dabei um die Geltungskontrolle, die sowohl gegenüber Verbrauchern, als auch gegenüber Unternehmern gilt und sich auf Haupt- als auch auf Nebenleistungen des Vertrages bezieht. Mit „Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts“ sind überraschende Klauseln gemeint, wobei es dabei auf den redlichen Verkehr ankommt. Bei besonderem Hinweis können jedoch auch Klauseln ungewöhnlichen, nachteiligen Inhalts Vertragsgegenstand werden und zwar dann, wenn der Verwender der AGB nach den Umständen damit rechnen durfte, dass sein Vertragspartner die Klauseln zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Ist jedoch § 864a ABGB erfüllt, so wird die verwendete nachteilige Bestimmung ungewöhnlichen Inhalts nicht vereinbart – der Vertrag gilt also ohne sie.

Die Geltungskontrolle nach § 864a ABGB geht der Inhaltskontrolle vor. Eine Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen sieht § 879 Abs 3 ABGB vor. Nach dieser Bestimmung ist „eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt [...] jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt.“ Es handelt sich hier um eine spezielle Form der – oben bereits dargestellten – Sittenwidrigkeitskontrolle, die sich auf Nebenleistungen des Vertrages bezieht. Auch § 879 Abs 3 ABGB ist sowohl auf Verbraucher, als auch auf Unternehmer anzuwenden.

Darüber hinaus ist im Bereich der Ausbildungsverträge das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG beachtlich. Das Transparenzgebot greift, wenn der Vertragspartner des AGB-Verwenders Verbraucher ist, was bei Ausbildungsverträgen der Fall ist. Das Transparenzgebot besagt, dass „eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung [...] unwirksam [ist], wenn sie unklar oder unverständlich abgefaßt ist“. Damit soll vermieden werden, dass Klauseln verschleiert, unverständlich oder schlicht mehrdeutig formuliert werden. Entsprechend dem Transparenzgebot ist eine Klausel dann unwirksam, wenn es dem AGB-Verwender möglich wäre, die Klausel deutlicher und transparenter zu gestalten. Der AGB-Verwender soll somit dazu angehalten werden, sich nicht intransparenter, schwer verständlicher Klauseln in der Hoffnung, dass der Vertragspartner diese nicht versteht, zu bedienen.

Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)

Ein weiterer Bereich, der bei der Ausgestaltung von Ausbildungsverträgen zu beachten ist, ist das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG). Das FAGG gilt für Verträge, die zwischen Unternehmern und Verbrauchern im Wege des Fernabsatzes und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden. Für diese Verträge sind die Bestimmungen des FAGG zwingend. Ein Fernabsatzvertrag ist ein Vertrag, der zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems geschlossen wird, wobei bis einschließlich des Zustandekommens des Vertrages ausschließlich Fernkommunikationsmittel



verwendet werden. Dies kann im Bereich der Ausbildungsverträge vor allem dann der Fall sein, wenn eine Anmeldung zu einem bestimmten Studiengang etwa elektronisch (über die Website der Bildungseinrichtung, über Formulare udgl) erfolgt.

Die besonderen Rechte, die das FAGG dem Konsumenten gewährt, ebenso wie die Pflichten, die es dem Unternehmer auferlegt, sind auch dann zu beachten, wenn der Verbraucher selbst das Geschäft angebahnt hat.

Das FAGG enthält zunächst – ähnlich dem KSchG – eine Aufzählung diverser Informationspflichten des Unternehmers (zB hinsichtlich des Namens/Anschrift des Unternehmens, den Gesamtpreis der Ware, Zahlungsbedingungen, etc). Des Weiteren ist auch im FAGG ein besonderes Rücktrittsrecht statuiert: Demnach kann der Verbraucher von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Begründet wird dies im Bereich des Fernabsatzes mit dem Vorliegen einer besonderen Informationsasymmetrie zulasten des Verbrauchers, der bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz grundsätzlich nicht persönlich beraten wird. Der Unternehmer, der sich der Möglichkeit eines Vertragsabschlusses im Wege des Fernabsatzes bedient, ist zudem verpflichtet, den Verbraucher über das Bestehen des Rücktrittsrechts zu informieren, wofür er eine Muster-Widerrufsbelehrung verwenden kann. Darüber hinaus muss der Unternehmer dem Verbraucher ein Muster-Widerrufsformular zur Verfügung stellen.

Die Verletzung bestimmter Pflichten nach dem FAGG – etwa die Verletzung von Informationspflichten – zieht eine Verwaltungsstrafe nach sich. Bei Verletzung mancher den Unternehmer nach dem FAGG treffenden Pflichten führt dies sogar zur Vertragskorrektur. So kann ein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht in Hinblick auf die Kosten dazu führen, dass zusätzliche und sonstige Kosten (§ 4 Abs. 1 Z 4 FAGG) vom Konsumenten nicht zu tragen sind. Klärt der Unternehmer den Verbraucher nicht (oder nicht ausreichend) über dessen Rücktrittsrecht auf, so führt dies zur Verlängerung seiner Rücktrittsfrist.

Vorgaben des Datenschutzrechts

Weder die Datenschutzgrundverordnung<sup>16</sup>, noch das österreichische Datenschutzgesetz<sup>17</sup> normieren spezifische Anforderungen für Ausbildungsverträge. Aus datenschutzrechtlicher Sicht gibt es diesbezüglich keinen zwingenden Mindestinhalt.

Der Abschluss des Ausbildungsvertrags kann jedoch als Anlass genutzt werden, um einzelne datenschutzrechtliche Pflichten der Fachhochschule zu erfüllen. So können im Rahmen des Vertragsabschlusses etwaige datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen eingeholt werden. Zusätzlich können bestimmte Vereinbarungen zu Bildaufnahmen getroffen werden. Schließlich können dem Studenten gleich zu Beginn des Vertragsverhältnisses die zwingend zu erteilenden Betroffeneninformationen zur Verfügung gestellt werden.

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studenten erfordert eine gültige Rechtsgrundlage (zB Vertragserfüllung, gesetzliche Verpflichtung oder Einwilligung).<sup>18</sup> Eine Einwilligung ist daher nur notwendig, wenn keine andere Rechtsgrundlage gefunden werden kann. Datenverarbeitungen, die zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber dem Studenten oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind, erfordern daher keine Einwilligung.<sup>19</sup> In diesen Fällen sollte

<sup>16</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ABl L 119/1, im Folgenden kurz: DSGVO.

<sup>17</sup> Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl 136/2001 idF BGBl I Nr. 24/2018, im Folgenden kurz: DSG.

<sup>18</sup> Vgl Art 6 und Art 9 DSGVO.

<sup>19</sup> Dies gilt nur, wenn keine „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“ iSd Art 9 DSGVO verarbeitet werden (zB Gesundheitsdaten).



auch keine Einwilligung eingeholt werden. Wie sogleich dargelegt werden wird, unterliegt eine wirksame datenschutzrechtliche Einwilligung strengen Anforderungen. Sie kann zudem jederzeit vom Studenten widerrufen werden. Erfüllt die Einwilligung nicht alle Anforderungen oder widerruft ein Student seine Einwilligung im Nachhinein, kann keine alternative Rechtsgrundlage herangezogen werden.<sup>20</sup> Die Datenverarbeitung muss daher in diesen Fällen eingestellt werden.

Die DSGVO legt fest, dass nur eine *freiwillig*, für den *bestimmten Fall*, in *informierter* Weise *unmissverständlich* abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit welcher der Betroffene zu verstehen gibt, dass er mit der Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist (Art 4 Abs 11 DSGVO), als gültige Einwilligung angesehen werden kann. Wie sogleich beispielhaft dargelegt wird, sind diese Anforderungen sehr streng auszulegen:

Eine Einwilligung ist nur *freiwillig*, wenn dem Betroffenen eine echte Wahl und die Kontrolle bezüglich der Abgabe der Entscheidung überlassen werden. Dies ist zB nicht der Fall, wenn die Einwilligung in einen nichtverhandelbaren Teil des Ausbildungsvertrages aufgenommen wird.<sup>21</sup> Zudem gilt das sogenannte Kopplungsverbot, nach dem die Erfüllung des Vertrags nicht von der Einwilligung zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten abhängig gemacht werden darf, die nicht zur Erfüllung des Vertrags notwendig ist.<sup>22</sup> Wird also die Einwilligung zur Verarbeitung, zB für die Erfüllung des Vertrags nicht notwendigen Marketingzwecke im Rahmen eines Ausbildungsvertrages, derart eingeholt, dass der Betroffene den Vertrag nur mit Zustimmung zur genannten Datenverarbeitung abschließen kann, ist die Einwilligung nicht freiwillig iSd DSGVO abgegeben und somit ungültig.

Etwaige bei Vertragsabschluss einzuholende datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen sollten daher als separates Dokument ausgestaltet und vom Studenten gesondert unterschrieben werden. Für jeden Zweck ist eine eigene Einwilligung einzuholen (zB Versendung von Newslettern und Veröffentlichung auf der Website). Eine Verpflichtung zur Unterschrift darf es nicht geben.

Eine Einwilligung wird nur in *informierter* Weise erteilt, wenn sie zumindest folgenden Mindestinhalt aufweist: Identität des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen, Zweck des Verarbeitungsvorgangs, für den die Einwilligung eingeholt wird, die Daten, die erhoben und verwendet werden, das Vorliegen des Rechts, die Einwilligung zu widerrufen, gegebenenfalls Informationen über die Verwendung der Daten für eine automatisierte Entscheidungsfindung und Angaben zu möglichen Risiken von Datenübermittlungen ins Ausland.

#### Bildaufnahme

Wenn natürliche Personen auf Bildern, gleichgültig ob es sich um bewegte Videoaufnahmen oder unbewegte Fotografien handelt, erkennbar und damit identifizierbar sind, handelt es sich dabei um dem Datenschutz unterliegende personenbezogene Daten, sodass sämtliche Regelungen der DSGVO anwendbar sind. Zudem hat der österreichische Gesetzgeber im DSG in den §§ 12 und 13 besondere Regelungen für die Bildverarbeitung getroffen.<sup>23</sup> Demgemäß ist eine Bildaufnahme dann zulässig, wenn

- sie im lebenswichtigen Interesse einer Person erforderlich ist,
- die betroffene Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat,
- sie durch besondere gesetzliche Bestimmungen angeordnet oder erlaubt ist, oder
- im Einzelfall überwiegende berechnete Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten bestehen und die Verhältnismäßigkeit gegeben ist.

<sup>20</sup> Vgl Art 29 Datenschutzgruppe, Leitlinien in Bezug auf die Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, 27, 28.

<sup>21</sup> Vgl Art 29 Datenschutzgruppe, Leitlinien in Bezug auf die Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, 6.

<sup>22</sup> Art 7 Abs 4 DSGVO.

<sup>23</sup> Zutreffend wird in der Literatur die EU-rechtliche Zulässigkeit dieser Bestimmungen bezweifelt, siehe etwa *Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 6 DSGVO, Rn 79.



Diese Zulässigkeitstatbestände sind offensichtlich den Rechtsgrundlagen von Art 6 DSGVO nachgebildet. Im Zusammenhang mit Ausbildungsverträgen haben insbesondere Einwilligungserklärungen zur Verwendung von Bildaufnahmen von Studierenden Relevanz. Für diese gelten dieselben Grundsätze wie für jede datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung. Es kann daher auf die Ausführungen unter Punkt 3.1 verwiesen werden.

Ferner haben Bildaufnahmen und insbesondere deren Veröffentlichung auch eine urheberrechtliche Komponente. Demnach dürfen der Veröffentlichung der Bildaufnahmen keine berechtigten Interessen des Abgebildeten gemäß § 78 Urheberrechtsgesetz<sup>24</sup> entgegenstehen. Daher kann die Zulässigkeit der Veröffentlichung angenommen werden, wenn bereits eine gültige Einwilligung vorliegt, die den Anforderungen des Datenschutzrechts entspricht und daher in Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung und die Freiwilligkeit der Einwilligungserklärung strengere Anforderungen als § 78 UrhG stellt.<sup>25</sup> Wird allerdings die datenschutzrechtliche Einwilligung widerrufen, schlägt sich dies uU auch auf den urheberrechtlichen Aspekt durch, weshalb die Bilder nicht mehr verwendet werden dürfen. Dazu liegen aber bisher keine Entscheidungen von Gerichten oder der Datenschutzbehörde vor.

Außerdem sind die für § 78 UrhG entwickelten Wertungen heranzuziehen, die für die Verarbeitung iSd Datenschutzrechts bei überwiegenden berechtigten Interessen bestehen, wenn Verhältnismäßigkeit gegeben ist.<sup>26</sup> Demnach sind aber *per se* bei der Verwendung der Bildaufnahmen für Werbezwecke die Interessen des Abgebildeten höher zu werten, als die des Verwenders.<sup>27</sup> Im Ergebnis wird daher das Einholen einer Einwilligung für die Verwendung von Bildern von Studierenden zu Marketingzwecken notwendig sein. Letztlich kann dies aber immer nur anhand des Einzelfalls bewertet werden.

#### Betroffeneninformation

Die DSGVO verpflichtet die Fachhochschulen als datenschutzrechtliche Verantwortliche dazu, Betroffene proaktiv bestimmte Informationen<sup>28</sup> im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zur Verfügung zu stellen („Betroffeneninformation“).

<sup>24</sup> Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGB. Nr. 111/1936 idF BGBl I Nr. 63/2018, im Folgenden kurz: UrhG.

<sup>25</sup> Vgl. *Seiling, Schelling*, Bildnutzung in der Praxis: Alles neu nach der DSGVO? *ecolex* 2018, 739.

<sup>26</sup> Vgl. *Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl* in *Knyrim*, *DatKomm* Art 6 DSGVO (Stand 1.10.2018, rdb.at), Rz 84.

<sup>27</sup> Vgl. *Seiling, Schelling*, Bildnutzung in der Praxis: Alles neu nach der DSGVO? *ecolex* 2018, 739 (743).

<sup>28</sup> Im Anwendungsbereich der Art 13 und 14 DSGVO fallen darunter der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf seines Vertreters; ggf/zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten; die Zwecke und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung; ggf die berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder Dritten; ggf die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten; ggf die Absicht des Verantwortlichen, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses oder ggf der Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit eine Kopie zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind bei einer Übermittlung gemäß Art 46 oder 47 DSGVO; die Speicherdauer; das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung oder Widerspruch, Datenübertragbarkeit, auf Widerruf einer Einwilligung, Beschwerde vor einer Aufsichtsbehörde, Information über die Anwendung von automatisierter Entscheidungsfindung inkl Profiling, dessen involvierte Logik, Tragweite der Entscheidung; die allfällige Änderung des Verarbeitungszwecks. Ausschließlich im



Die Betroffeneninformation sollten in einem Beiblatt dem jeweiligen Ausbildungsvertrag beigelegt werden. Da die Studenten die Information nur zur Kenntnis nehmen müssen, sollte sie nicht Vertragsbestandteil werden. So kann sichergestellt werden, dass etwaige nachträgliche Änderungen in der Betroffeneninformation ohne Änderung der Ausbildungsverträge zulässig sind.

Vorgaben des Immaterialgüterrechts

„Geistiges Eigentum“ („intellectual property“ – IP / Immaterialgüterrecht) bezeichnet Rechte an geistigen Schöpfungen des menschlichen Intellekts. Das können zB Seminar- und Abschlussarbeiten, Publikationen, Bilder, Designs, Musik, Software oder technische Erfindungen sein. Ein Grundsatz des geistigen Eigentums ist, dass das Recht an einer Schöpfung/Erfindung etc dem jeweiligen Schöpfer/Erfinder zusteht (Schöpferprinzip).

Im Ausbildungsverhältnis sind aus immaterialgüterrechtlicher Sicht zwei wesentliche Aspekte zu unterscheiden: Zum einen müssen Studierende die Immaterialgüterrechte an den ihnen zur Verfügung gestellten Unterrichtsunterlagen und Lernmaterialien beachten. Dabei handelt es sich um allgemeine gesetzliche Vorgaben, sodass vertragliche Klauseln nur verstärkenden Charakter haben können. Zum anderen können in einem Ausbildungsvertrag immaterialgüterrechtliche Regelungen für den Fall vorgesehen werden, dass Studierende – zB aufgrund eines (Forschungs-)Projekts, gemeinsamer Arbeiten mit Angehörigen der Privatuniversität odgl – Werke oder Leistungen schaffen.

In diesem Zusammenhang sind vor allem das Urheberrecht (UrhG), das Musterrecht (MuSchG/GGM), das Patentrecht (PatG), das Gebrauchsmusterrecht (GMG) und der Halbleiterschutz (HISchG) relevant.<sup>29</sup>

Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, Tonkunst, bildenden Künste und Filmkunst.<sup>30</sup> Es entsteht mit dem Realakt der Schöpfung des Werks und ist unter Lebenden grundsätzlich unübertragbar und unverzichtbar.<sup>31</sup> Der Urheber kann allerdings an seinem Werk Nutzungsrechte einräumen, die als schuldrechtlich wirkende Werknutzungsbewilligung (nicht-exklusiv) oder als dinglich wirkendes Werknutzungsrecht (exklusiv) ausgestaltet sind. Das Recht auf Inanspruchnahme der Urheberschaft ist als Persönlichkeitsrecht unverzichtbar<sup>32</sup>. Das Recht zur Urheberbezeichnung kann allerdings abbedungen werden.<sup>33</sup> Haben mehrere gemeinsam ein Werk geschaffen, bei dem die Ergebnisse ihres Schaffens eine untrennbare Einheit bilden, so steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich zu.<sup>34</sup>

Anwendungsbereich von Art 14 muss die Information innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb eines Monats oder je nach Sachlage zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation, oder der ersten Offenlegung erfolgen; außerdem sind die Kategorien der Daten; die berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder Dritten; die (ggf öffentlich zugänglichen) Quellen der Daten zu inkludieren. Im Anwendungsbereich von Art 13 DSGVO muss die Information zum Zeitpunkt der Erhebung erfolgen; außerdem sind gesetzliche/vertragliche Verpflichtungen der Bereitstellung der Daten und die möglichen Folgen bei Nichtbereitstellung zu inkludieren.

<sup>29</sup> Da Marken (MSchG) die Funktion als betrieblicher Herkunftshinweis zur Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen erfüllen müssen, gehen wir davon aus, dass dieses Schutzinstrument iZm Ausbildungsverträgen mit Privatuniversitäten keine maßgebende Rolle spielt. Im Einzelfall – zB bei der Entwicklung einer Grafik oder eines Slogans, der von der Ausbildungseinrichtung markenmäßig verwendet und als Marke registriert werden soll – kann allerdings auch dieser Aspekt im Einzelfall relevant und regelungsbedürftig sein.

<sup>30</sup> § 1 UrhG.

<sup>31</sup> 23 Abs 3 UrhG.

<sup>32</sup> § 19 Abs 2 UrhG.

<sup>33</sup> § 20 UrhG.

<sup>34</sup> § 11 Abs 1 UrhG.



Als Ausfluss des Schöpferprinzips liegen die Rechte an von Studierenden geschaffenen Werken und Leistungen zunächst bei diesen. Um einen möglichst reibungslosen Studienbetrieb zu gewährleisten können Ausbildungsverträge Regelungen enthalten, wonach Studierende – in sachlich angemessenem Umfang – zur Einräumung von Nutzungsrechten an bestimmten, von ihnen im Ausbildungsverhältnis (zB unter Nutzung der Ressourcen der jeweiligen Privatuniversität) geschaffenen Werken iS des UrhG an den Erhalter der Privatuniversität verpflichtet werden. Der Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte richtet sich in erster Linie nach der jeweils getroffenen Vereinbarung (dispositives Recht) und deren Auslegung. Maßgebend sind dabei der Wortsinn in seiner gewöhnlichen Bedeutung – hier geht es vor allem um Sprachüblichkeit – sowie die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechende Parteienabsicht. Besondere Bedeutung hat im Urhebervertragsrecht die Auslegung nach dem Vertragszweck. Nach stRsp und § 24c Abs 1 der (geplanten) UrhR-Nov 2021 umfassen demnach urheberrechtliche Nutzungsvereinbarungen im Zweifel lediglich die für den praktischen Zweck der vorgesehenen Werknutzung notwendig erscheinenden Befugnisse.<sup>35</sup>

§ 37b idF der (geplanten) UrhR-Nov 2021 verankert im Gesetz künftig auch den Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung von Urhebern.

Im Übrigen gibt es im Urheberrecht sog „freie Werknutzungen“, wonach unter bestimmten Voraussetzungen ein Werk auf bestimmte Weise auch ohne Einwilligung des jeweiligen Urhebers genutzt werden darf. Sie greifen bereits aufgrund des Gesetzes, ohne dass es einer Vereinbarung bedarf. In manchen Fällen (zB bei nicht abschließend geklärten, auslegungsbedürftigen Fragen) können jedoch vertragliche Klarstellungen nützlich sein. Beispielhaft sei vor allem auf nachstehende freie Werknutzungen hingewiesen:

- Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auf Papier oder ähnlichen Trägern: Als „eigener Gebrauch“ gilt auch der eigene berufliche Gebrauch. Diese Regelung greift aber nur für analoge Träger und ist auf die Vervielfältigung einzelner Stücke beschränkt.<sup>36</sup>
- Forschung: Eine Vervielfältigung einzelner Stücke für Forschungszwecke ist im Ergebnis sowohl auf analogen als auch auf digitalen Trägern zulässig, als es zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.<sup>37</sup>
- Vervielfältigung zum privaten Gebrauch („Privatkopieausnahme“): Diese Ausnahme (ausschließlich für natürliche Personen) greift bei allen – im Gegensatz zum „Eigengebrauch“ auch digitalen – Trägern; jede berufliche Nutzung ist jedoch ausgeschlossen.<sup>38</sup>

Der Vollständigkeit halber sei auch auf das – durch die UrhG-Nov 2015 eingeführte – Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge hingewiesen.<sup>39</sup> Diese Regelung ist nach dem Gesetzeswortlaut nur auf „Angehörige des wissenschaftlichen Personals einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung“ anwendbar, deren Beitrag „in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist“. Der Urheber eines solchen Beitrags kann auch dann, wenn er daran ein Werknutzungsrecht eingeräumt hat, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient und die Quelle der Erstveröffentlichung angegeben wird. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam. Studierende sind zwar grundsätzlich mangels einer

<sup>35</sup> RIS-Justiz RS0077654; vgl auch § 24c idF der (geplanten) UrhR-Nov 2021, der den Zweckübertragungsgrundsatz ausdrücklich im Gesetz verankert. Die Verabschiedung der UrhR-Nov 2021 ist noch für Dezember 2021 geplant.

<sup>36</sup> Vgl § 42 Abs 1 UrhG und im Detail *Zemann in Kuscko*, urheber.recht<sup>2</sup> Rz 17 ff zu § 42.

<sup>37</sup> Vgl § 42 Abs 2 UrhG und im Detail *Zemann in Kuscko*, urheber.recht<sup>2</sup> Rz 21 ff zu § 42.

<sup>38</sup> Vgl § 42 Abs 3 UrhG und im Detail *Zemann in Kuscko*, urheber.recht<sup>2</sup> Rz 29 ff zu § 42.

<sup>39</sup> § 37a UrhG.



arbeitsvertragsrechtlichen Beziehung nicht als Angehörige wissenschaftlichen Personals anzusehen.<sup>40</sup> § 37a UrhG kann aber im Einzelfall auf Studierende anwendbar sein, die ein gesondertes Rechtsverhältnis mit der Forschungseinrichtung eingehen.<sup>41</sup>

Das Urheberrecht gewährt schließlich (systemfremd) in § 78 UrhG Schutz für die auf einem Foto oder in einem Video abgebildete Person. Es handelt sich dabei um den sog. Bildnisschutz (= Recht am eigenen Bild) und ein Persönlichkeitsrecht. Der Bildnisschutz erfordert entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen für die Veröffentlichung und Verbreitung eines Bildnisses (die auch schlüssig erteilt werden kann) oder eine Interessenabwägung. Die Verwendung eines Personenbildnisses zu Werbezwecken ohne Einwilligung des Abgebildeten kann schon deshalb dessen berechtigte Interessen verletzen, weil sich der Abgebildete dadurch dem Verdacht ausgesetzt sieht, sein Bild für Werbezwecke entgeltlich zur Verfügung gestellt zu haben. Das gilt selbst dann, wenn der Gegenstand, für den geworben wird, nichts Anstößiges enthält.<sup>42</sup>

#### Musterrecht

Ein Muster (Design) schützt die Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insb aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt.<sup>43</sup> Das Musterrecht wird durch Eintragung in das Musterregister erworben. Es kann frei übertragen werden. Nicht übertragbar ist demgegenüber der (persönlichkeitsrechtliche) Anspruch auf Nennung als Schöpfer.<sup>44</sup> Auf EU-Ebene kann man Muster als sog „Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ (GGM) mit Schutzbereich für alle EU-Länder beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) eintragen lassen.

Eine ausgewogene Vereinbarung betreffend die Übertragung oder Nutzung von Mustern, die ggfs von Studierenden im Rahmen ihres Ausbildungsverhältnisses geschaffen werden, kann bei ausgewählten Ausbildungsverträgen<sup>45</sup> gleichfalls empfehlenswert sein; denn Anspruch auf Musterschutz hat grundsätzlich – mit Ausnahme von Dienst- und Auftragsdesigns – der Schöpfer des Musters oder sein Rechtsnachfolger.<sup>46</sup>

#### Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Das Patent schützt eine technische Erfindung, die neu, erfinderisch und gewerblich anwendbar sein muss. Das Patentrecht wird erst mit der Eintragung in das Patentregister erworben und gegen Dritte wirksam. Es kann durch Rechtsgeschäft auf andere übertragen werden.<sup>47</sup> Der Erfinder hat einen unübertragbaren Anspruch auf Nennung als Erfinder.<sup>48</sup> Auf diesen Anspruch kann als Persönlichkeitsrecht nicht wirksam verzichtet werden.<sup>49</sup>

<sup>40</sup> Vgl *Appl* in *Kucsko/Handig*, urheber.recht<sup>2</sup> Rz 16 zu § 37a UrhG.

<sup>41</sup> Im Fall von Privatuniversitäten, die in variabler Höhe öffentliche Mittel beziehen, wäre dabei im Einzelfall zu prüfen, ob das in § 37a UrhG gesetzlich festgelegte Kriterium „Angehörige einer – zumindest zur Hälfte – öffentlich finanzierten Forschungseinrichtung“ erfüllt ist. Damit präsentiert sich das Zweitverwertungsrecht für Angehörige von Forschungseinrichtungen mit privater Trägerschaft und variabler öffentlicher Finanzierung als einigermäßen unpraktikabel; vgl *Appl* in *Kucsko/Handig*, urheber.recht<sup>2</sup> Rz 22 zu § 37a UrhG.

<sup>42</sup> *Kodek* in *Kucsko/Handig*, urheber.recht<sup>2</sup> Rz 43 ff zu § 78.

<sup>43</sup> § 1 Abs 2 MuSchG.

<sup>44</sup> § 8 Abs 2 MuSchG.

<sup>45</sup> Zu denken ist hier an Studiengänge, im Rahmen welcher die Schaffung von Mustern (Designs) denkbar ist.

<sup>46</sup> Vgl § 7 MuSchG.

<sup>47</sup> § 33 PatG.

<sup>48</sup> § 20 Abs 1 PatG.

<sup>49</sup> § 20 Abs 2 PatG.



Für sog „Diensterfindungen“<sup>50</sup> im Rahmen eines Dienstverhältnisses sind im PatG gesetzliche Sonderregelungen vorgesehen.<sup>51</sup> Als Dienstnehmer gelten Angestellte und Arbeiter jeder Art.<sup>52</sup> Regelungen über Diensterfindungen sind zwar mangels einer arbeitsvertragsrechtlichen Beziehung zur Privatuniversität auf Studierende grundsätzlich nicht anzuwenden. Wird aber ein Beschäftigungsverhältnis mit der Privatuniversität begründet (zB im Rahmen eines Forschungsprojekts odgl), so werden auch diese Bestimmungen relevant. Die Sonderbestimmung in § 106 Abs 2 Universitätsgesetz (UG) für Diensterfindungen öffentlich-rechtlicher Dienstnehmer ist im Bereich von Privatuniversität von vornherein nicht anwendbar.<sup>53</sup>

Für im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses zur Privatuniversität von Studierenden gemachte Erfindungen können vertragliche Regelungen unter Berücksichtigung der patentrechtlichen Vorschriften und Wertungen für „Diensterfindungen“ vorgesehen sein. Bei solchen Regelungen ist uE in erster Linie danach zu differenzieren, ob die Erfindung „bloß“ faktisch während des Ausbildungsverhältnisses (allenfalls) unter Heranziehung von Ressourcen der Privatuniversität gemacht wurde oder ob ein Beschäftigungsverhältnis zur Privatuniversität besteht (zB aufgrund der Teilnahme an einem bestimmten Forschungsprojekt). Bei einem Beschäftigungsverhältnis sind in erster Linie die abgeschlossenen Individualvereinbarungen maßgebend. Für „freie“ Erfindungen von Studierenden, die gemacht werden, ohne dass ein Beschäftigungsverhältnis mit der Privatuniversität und eine schriftliche (Sonder-)Vereinbarung mit dem DG über das Schicksal der Diensterfindungen besteht, gilt grundsätzlich, dass sie dem Erfinder gehören. Allfällige Nutzungs- und Verwertungsrechte muss sich die Privatuniversität vertraglich einräumen lassen. In diesem Zusammenhang kommt vor allem ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an der betreffenden Erfindung ggfs. gegen angemessene Vergütung in Frage. Ein generelles, unentgeltliches Aufgriffsrecht an solchen Erfindungen wäre demgegenüber uE zu weitgehend und daher sittenwidrig. Im Einzelfall ist eine Übertragung der Rechte an der Erfindung gesondert schriftlich zu vereinbaren.

Ähnliche Überlegungen gelten aufgrund von § 7 Abs 2 GMG<sup>54</sup> auch für Gebrauchsmuster, die – als sog. „kleines Patent“ – neu sein und auf einem erfinderischen Schritt beruhen müssen.

#### Halbleiterschutz

Gegenstand des Halbleiterschutzes sind Topographien von Halbleitererzeugnissen. Der Schutz kann für dreidimensionale Strukturen mikroelektronischer Halbleiter erlangt werden, sofern sie Eigenart aufweisen. Das Schutzinstrument wird zwar in einzelnen Ausbildungsverträgen ausdrücklich erwähnt. Da es aber nur geringe praktische Bedeutung hat, wird von einer detaillierten Erörterung des HISchG an dieser Stelle abgesehen. Der Anspruch auf Halbleiterschutz ist übertragbar.<sup>55</sup> Bei einer Topographie, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder sonst im Auftrag eines anderen geschaffen wurde, steht der Anspruch auf Halbleiterschutz – sofern nichts anderes vereinbart wurde – grundsätzlich dem DG oder AG zu.<sup>56</sup> Diese Bestimmung kann gegenüber Studierenden ggfs. bei Bestehen eines gesonderten Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnisses mit der Privatuniversität relevant werden.

## 1. Gerichtsstand

<sup>50</sup> Vgl § 7 Abs 3 PatG.

<sup>51</sup> §§ 6 ff PatG.

<sup>52</sup> § 7 Abs 2 PatG.

<sup>53</sup> § 6 UG.

<sup>54</sup> § 7 Abs 2 GMG lautet: Die §§ 6 bis 17 und 19 PatG sind sinngemäß anzuwenden.

<sup>55</sup> § 3 Abs 4 HISchG.

<sup>56</sup> § 3 Abs 2 HISchG.



**Problem:** Studierende sind als Verbraucher gemäß KSchG geschützt und können daher nur in ihrem Wohnsitz-, Aufenthalts- oder Beschäftigungsort geklagt werden. Der ausschließliche Gerichtsstand in Wien kann daher für bestimmte Studierende unwirksam sein.

**Empfehlung:** Eine Anpassung der Gerichtsstandsklausel, die die Rechte der Studierenden gemäß EuGVVO berücksichtigt. Studierende sollten auch am Ort ihres Wohnsitzes klagen können.

## 2. Verweis auf Dokumente – Verstoß gegen Transparenzgebot

**Problem:** Ausbildungsverträge verweisen auf externe Dokumente, die schwer zugänglich sind, was gegen das Transparenzgebot gemäß § 6 Abs. 3 KSchG verstößt.

**Empfehlung:** Alle relevanten Dokumente sollten dem Vertrag beigelegt oder klar angegeben werden, wo sie zugänglich sind. Spezifische Teile umfangreicher Dokumente sollten genau bezeichnet werden.

## 3. Fernabsatzgeschäft

**Problem:** Bei Anwendbarkeit des FAGG müssen Studierende über ihr Rücktrittsrecht belehrt und ein Muster-Widerrufsformular bereitgestellt werden. Dies gilt für Verträge, die im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden.

**Empfehlung:** Sicherstellung der Bereitstellung der erforderlichen Belehrungen und Widerrufsformulare gemäß FAGG.

## 4. Salvatorische Klausel

**Problem:** Klauseln, die unwirksame Vertragsbestimmungen durch ähnliche gültige ersetzen, verstoßen gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs. 3 KSchG und sind unwirksam.

**Empfehlung:** Überarbeitung der salvatorischen Klauseln, um die gesetzlichen Anforderungen an Transparenz und Verständlichkeit zu erfüllen.

## 5. Studiengebühren

**Problem:** Studiengebühren und alle sonstigen Kosten müssen genau beziffert und im Vertrag aufgenommen werden, um den Informationspflichten gemäß § 5a KSchG zu entsprechen.

**Empfehlung:** Präzise Auflistung aller Studiengebühren und Zusatzkosten im Ausbildungsvertrag.

## 6. Datenschutz

**Problem:** Es erfolgt keine gesonderte Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten, und es wird nicht auf eine zugängliche Datenschutzzinformation verwiesen.

**Empfehlung:** Bereitstellung einer detaillierten Datenschutzzinformation und klarer Hinweise darauf, wie diese Informationen zugänglich sind.

## 7. Geistiges Eigentum (IP)

**Problem:** Die Regelung zur Nutzung von Fotos der Studierenden ist unbestimmt und enthält keine Widerrufsmöglichkeit, was urheberrechtlich und datenschutzrechtlich problematisch ist.



**Empfehlung:** Konkretisierung der Einwilligung zur Nutzung von Fotos und Aufnahme einer Widerrufs Klausel.

## 8. Rechte und Pflichten der Studierenden

**Problem:** Die wichtigsten Rechte und Pflichten der Studierenden sind nicht direkt im Ausbildungsvertrag enthalten.

**Empfehlung:** Aufnahme der wichtigsten Rechte und Pflichten der Studierenden direkt in den Vertrag.

## 9. Pönalen

### 9.1. Paracelsus Medizinische Universität Salzburg

**Problem:** Hohe Pönalen bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten sind möglicherweise sittenwidrig und intransparent.

**Empfehlung:** Anpassung der Klauseln zur Klarstellung und Transparenz, unter Beachtung des richterlichen Mäßigungsrechts gemäß § 7 KSchG.

### 9.2. UMIT Tirol Privatuniversität

**Problem:** Hohe Stornogebühren können sittenwidrig sein, und die Regelungen sind unklar.

**Empfehlung:** Klare Regelungen, die das richterliche Mäßigungsrecht gemäß § 7 KSchG und die FAGG-Bestimmungen berücksichtigen, sowie Vermeidung intransparenter Verweise.